Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Brickeln (Papenknüll)

Aufgrund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBI. I, S. 821) und des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBI. I, S. 1275) wird, mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Schleswig, für den Bereich der Gemeinde Brickeln im Kreise Süderdithmarschen folgendes verordnet:

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte bei dem Landrat in Meldorf mit roter Farbe eingetragenen Landschaftsteile im Bereich der Gemeinde Brickeln (Papenknüll) im Kreise Süderdithmarschen werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch besondere rote Umrahmung kenntlich gemachten Landschaftsteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Hierunter fällt die Anlage von Bauwerken aller Art, Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schuttplätzen sowie das Anbringen von Inschriften und dergleichen. Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften in § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Kreisblatt des Kreises Süderdithmarschen in Kraft.

Meldorf, den 21. Juli 1939 Der Landrat als untere Naturschutzbehörde